



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 28.10.2019

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Planungs- und Umweltausschuss	26.11.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019	vorberatend
Stadtrat	10.12.2019	beschließend

73. Änderung des Flächennutzungsplans "Bahnhofstraße/Ringstraße" Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße" hier: erneuter Offenlagebeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße/Ringstraße“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die Spalte "erstes Jahr" enthält die Gesamtkosten für die externe Betreuung des Bauleitplans sowie die Erstellung von Gutachten (Einzelhandelsuntersuchung, Schallgutachten, Verkehrsgutachten) seit Beginn des Bauleitplanverfahrens einschließlich 2019.

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	0 €	0 €	
Aufwendungen	61.978 €	0 €	
Haushaltsbelastung	61.978 €	0 €	
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			
		ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
Begründung:	Durch die Bauleitplanung wird der bereits baulich umgesetzte Bestand gesichert. Die Verkaufsflächenerweiterungen der Einzelhandelsbetriebe werden größtenteils aus bereits versiegelten Flächen umgesetzt (Parkplatzbereich).		

* Erläuterung siehe Begründung

Sachdarstellung:

Am 09.07.2019 hat der Rat der Stadt Voerde den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr.135 sowie die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch gefasst (siehe Drucksache 16/975).

Das Dezernat 35 der Bezirksregierung Düsseldorf hat im Rahmen der Beteiligung nach § 34 (5) LPlG NRW angemerkt, dass immissionsbezogene Aussagen zu den Einzelhandelsnutzungen zu ergänzen seien. Das bereits bestehende Schallschutzgutachten sei dahingehend zu modifizieren. Ebenso wurde durch den Kreis Wesel im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes eine schalltechnische Untersuchung zur Erweiterung der Lebensmittelmärkte vor dem Hintergrund der Nachbarschaftsverträglichkeit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung angeregt. (siehe Drucksache 16/975)

Auf dieser Grundlage ist im weiteren Bauleitplanverfahren die Erarbeitung eines Verkehrsgutachtens an die Firma „Traffic System Consulting“ vergeben worden. Zur Ermittlung der aktuellen sowie zukünftigen Verkehrsbelastung wurden an insgesamt 8 Knotenpunkten im Plangebiet Verkehrszählungen durchgeführt (Erhebungszeitpunkt: 05.09.2019). Neben den Zufahrten zu den Lebensmitteldiscountern sowie der Tankstelle sind die beiden Kreuzungsbereiche Bahnhofstraße/Ringstraße sowie Bahnhofstraße/Alexanderstraße durch die Verkehrserhebung erfasst. Das zukünftig zu erwartende Verkehrsaufkommen ist auf Grundlage der einschlägigen Verfahren prognostiziert worden. Zusätzlich wurde für die aktuell leerstehende Immobilie auf der Bahnhofstraße 145 eine neue gewerbliche Nutzung angenommen. Die Zahlen der Verkehrsprognose sind als Grundlage für die Verkehrslärberechnung entsprechend der benötigten Parameter aufbereitet worden.

Auf Basis des Verkehrsgutachtens hat das Ingenieurbüro afi das Schallschutzgutachten modifiziert. Aus Sicht des Immissionsschutzes stellen die Verkehrswege sowie die gewerblichen Nutzungen Schallquellen dar, die das Plangebiet beeinflussen können.

Der Beurteilungspegel für *Gewerbelärm* ergibt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (für MI 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts / für WA 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts) an allen relevanten Immissionsorten innerhalb und außerhalb des Plangebiets unterschritten werden.

Für die als allgemeines Wohngebiet einzustufenden Immissionsorte südlich der Bahnhofstraße ist es nach Nr. 6.7 TA Lärm aufgrund des nördlich angrenzenden Gewerbegebiets mit seinen benachbarten Gewerbebetrieben und der sich daraus ergebenden Gemengelage nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme angemessen, als Zwischenwert den Immissionsrichtwert für Mischgebiete zugrunde zu legen.

Die *Verkehrsemissionen* ergeben sich aus dem Straßenverkehr und dem Schienenverkehr. Die wesentlichen Lärmimmissionen aus Verkehr ergeben sich im gesamten Bereich des Plangebietes durch die Bahnhofstraße und die Hindenburgstraße im östlichen Bereich.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Wohngebiete werden sowohl tags als auch nachts an den straßenseitigen Fassaden der Bahnhofstraße bereits im Nullfall ohne den Zusatzverkehr durch die Planung bis zu 11 dB tags und 14 dB nachts überschritten. Der Immissionsgrenzwert der 16.

BlmSchV für Wohngebiete wird ebenfalls bereits ohne zusätzliche Verkehre um bis zu 7 dB tags und 10 dB nachts überschritten. An den Fassaden der bestehenden Wohnbebauung außerhalb des Bebauungsplangebietes (südlich der Bahnhofstraße) ergeben sich durch die Planung Erhöhungen der Lärmemissionen von < 1 dB tags. Nachts ergeben sich nahezu keine Veränderungen (< 0,1 dB). Die Planung verursacht somit keine Verschlechterung der Lärmsituation an den Bestandsgebäuden.

Die prognostizierten Beurteilungspegel aus Verkehrslärm liegen jeweils inklusive dem Verkehr aus dem Plangebiet tags und nachts an den relevanten Immissionsorten unter den als gesundheitlich bedenklich geltenden Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes der Innenräume (Wohnräume und gewerbliche Arbeitsräume) vor Verkehrslärm im Plangebiet ist die Festsetzung von passivem Schallschutz erforderlich. Die Festsetzung zum passivem Schallschutz war bereits Bestandteil des Bebauungsplanes zur Drucksache 16/975.

Durch die zusätzliche Untersuchung der Einzelhandelsbetriebe haben sich jedoch die Lärmpegelbereiche verändert, wodurch sich im Umkehrschluss auch die erforderliche Luftschalldämmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm in Teilbereichen des Plangebiets verändert.

Die Ergebnisse der Gutachten führen zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfs, die einen erneuten Offenlagebeschluss erforderlich machen.

Alle weiteren Planinhalte bleiben unverändert.

HINWEIS:

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch Vergabe von Nummern beigefügt sein. Die Originalstimmungen können vor bzw. während der Sitzung durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso besteht die Möglichkeit für die o.g. Mitglieder die Stimmnahme im Original im Rathaus Zimmer 232 einzusehen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Begründung_BPlan135
- (2) Planurkunde_BPlan135
- (3) Begründung_FNP
- (4) Planurkunde_FNP
- (5) Verkehrsgutachten
- (6) Schallschutzgutachten

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

